

Schwabenherzog den einzig in Frage kommenden und von der Wählerschaft allein begünstigten Kandidaten sehen zu müssen. Und ordnet man dies in das gewonnene Bild von den eingelösten Wahlversprechungen ein, dann ist nicht mehr rundweg auszuschließen, daß sich eine Fürstengruppe auf der Frankfurter Wahlversammlung hinter Heinrich den Löwen gestellt hat.

War der Sachsenherzog neben dem Schwabenherzog Thronkandidat, dann brauchten dem Babenberger keine Wahlversprechungen gemacht zu

er einer allgemeinen vertragstechnischen Entwicklung zu entsprechen, deren genaue Erforschung noch aussteht, und nicht allein auf Ansprüche des stau-fischen Partners zurückzugehen, vgl. Heinrich Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, ZRG Germ. 67 (1950) S. 93 f. Eine Überprüfung der Interpretation kann hier natürlich nicht vorgenommen werden, nur so viel sei angedeutet: Das Bild Rassows steht und fällt mit der Deutung der zweiten päpstlichen Verpflichtung (Rassow S. 58—62). Die Pflicht des Papstes, auf Anforderung des Kaisers gegen Rechtsbrecher am *honor regis* mit der kirchlichen Bannsentenz vorzugehen, kann sich nach Rassow nur gegen Roger II. von Sizilien gerichtet haben, weil ihm eine mögliche Opposition deutscher Fürsten zu dieser Zeit unvorstellbar schien. Und der Hinweis auf einen Zustand, wie er vor hundert Jahren bestanden habe, bezog sich nicht auf die Synode Heinrichs III. in Sutri im Jahre 1046, sondern, rechnet man genau, auf Leo IX. (1048—1054), den ersten Reformpapst, der mit dem Kaisertum noch in gutem Einvernehmen stand. Zieht man das übliche Krönungsversprechen und den vorweggenommenen Krönungseid ab, dann bleiben als substantielle Punkte nur die kaiserlichen Verpflichtungen, Rom dem Papst zu unterwerfen, mit Normannen und Römern ohne Zustimmung des Papstes keinen Frieden zu schließen, und Manuel I. jeglichen Zutritt nach Italien zu verwehren. Für die päpstliche Seite hingegen wurde die Gegnerschaft gegen Byzantiner und Normannen lediglich als gegeben vorausgesetzt. Die Bestimmungen über die Vertragsdauer machen vollends deutlich, daß es sich hier um eine Präzisierung der kaiserlichen Schutzfunktion gegenüber der römischen Kirche handelte, und von daher erhält die zweite päpstliche Verpflichtung ihren Sinn: wenn sich der Kaiser im Interesse der römischen Kirche verwandte, konnte er geistlichen Beistand gegen unerwartete Feinde in seinem Rücken erwarten. Wenn der Vertrag für den Staufer so vorteilhaft und für das Papsttum so nachteilig gewesen sein soll, warum verlangte dann Hadrian IV. 1159 eine Aufrechterhaltung des Konstanzer Vertrages? Konrad III. hatte zugestanden, auf seiner Romfahrt keine Kontakte mit der stadtrömischen Autonomiebewegung zum Schaden der Kurie aufzunehmen (Rassow S. 45); sein Nachfolger mußte wesentlich größere Zugeständnisse machen. Die Gegenleistungen des Papstes lagen, weil sie mit der kaiserlichen Schutzfunktion nichts zu tun hatten, außerhalb des Vertragswerkes: der Wechsel auf vier Bischofsstühlen und die Annullierung der Ehe Friedrichs mit Adela von Vohburg. Diese letztere Konzession macht die ungünstige Verhandlungsposition des Staufers ebenfalls deutlich. Das anschließende Heiratsprojekt Barbarossas mit einer byzantinischen Prinzessin — auch das in direkter Fortsetzung politischer Absichten seines Vorgängers — macht wahrscheinlich, daß hinsichtlich der beim Tode Konrads III. bestehenden Koalition noch keinerlei Umorientierung beabsichtigt war. Umso mehr mußte dann die gegen Byzanz gerichtete Verpflichtung als Fessel empfunden werden.